

geschlossene Ehe behufs Eingehung einer neuen Ehe für nichtig erklärt worden sei, wird wohl vergebens gesucht. Und doch müßte ein solcher Fall vorliegen, um die Richtigkeit der in Frage stehenden Ehe peremptorisch zu beweisen.

Aus zweifachem Grunde muß also das Verfahren des Pfarrers in dem uns beschäftigenden Falle für unrichtig erklärt werden.

Balkenbergh (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Erschlichene Dispens und Entscheidung der Poenitentiarie). Die Analecta eccl. fasc. 12, 1903 bringen folgenden Fall: Titius hatte in noch jungen Jahren stehend seine Frau Caja, welche ihm ein Töchterlein hinterließ, durch den Tod verloren. Bald darnach wünschte er die Schwester seiner Frau, Sempronia, zu ehelichen, erhielt auch die notwendige Dispens und zahlte die ziemlich hohe Taxe. Alles schien gut zu gehen; aber bald, nachdem die Ehe geschlossen, kamen dem Titius heftige Gewissensbisse und Zweifel über die Giltigkeit dieser Ehe. Er hatte nämlich als einziges Motiv, um die Dispens zu erhalten und auch um die Zustimmung der Sempronia zu erreichen, angegeben: er habe der sterbenden Caja das Versprechen gemacht die Sempronia zu heiraten. Aber ein solches Versprechen hatte er der Caja mit keinem Worte gegeben. — Unter irgend einem Vorwande machte Titius eine weitere Reise und unterbreitete an einem fremden Orte einem Beichtvater sein Anliegen. Der Beichtvater ließ sich über die Verhältnisse, die auf die Ehe bezug hatten, alles genau erzählen und versprach, da er selbst keine Entscheidung zu geben wagte, den Titius schriftlich zu verständigen.

Der Beichtvater überlegte nun alles bei sich: Auf der einen Seite schien es ihm, daß ja wirkliche Dispensgründe auch vorhanden waren, welche der Seelsorger des Titius vielleicht, wenn auch ohne Wissen des Titius, in seiner Eingabe angeführt haben könnte z. B. necessitas providendi educationi proli, periculum incontinentiae, aetas superadulta mulieris, componendae solutae valor haud spernendus; weiters, daß nach jetziger Disziplin solche Dispensen sehr leicht gegeben werden, so daß, um größere Uebel zu verhindern, manchmal schon das Gesuch um Dispensation auch als einziger Grund für die Gewährung derselben zu gelten scheint. Außerdem sei ja der von Titius angeführte Grund in sich unzureichend und man könne daher annehmen, daß das römische Tribunal nicht einzig dieses Grundes wegen die Dispens erteilt habe, sondern wegen anderer Gründe, die noch vorhanden waren. Alles dieses scheine für die Giltigkeit der Dispens und somit für die Giltigkeit der Ehe zu sprechen.

Auf der anderen Seite sei es allerdings gewiß, daß der von Titius angeführte Grund falsch war und es sei möglich, daß auch in der Eingabe kein anderer Grund angeführt worden sei. Deshalb erscheine die Dispens als erschlichen und nach dem kanonischen Rechte

ist als Strafe für eine solche Erschleichung die Ungiltigkeit der Dispens festgesetzt.

Nach diesen Ausführungen stellte der Beichtvater an die heilige Poenitentiarie die Frage: 1. Utrum respondere possit Titio, ut acquiescat. — Et quatenus negative, 2. enixissime rogat, ut dicto Titio concedatur sanatio in radice absque onere renovandi consensum ante confessarium ac certiorandi alteram partem.

Die heilige Poenitentiarie schrieb ddo. 24 . . . 1903 zurück: Juxta exposita orator, de quo in precibus, quoad dubium de valore dispensationis nec non matrimonii sui cum Sempronia, acquiescat omnino.

Salzburg.

Dr. J. Rieder, Theol.-Professor.

III. (Über die Verpflichtung zur Absaffung des Kirchen- und Pfarrinventars.) Nach dem Kirchenrechte erscheint diese Frage ziemlich überflüssig, denn sie ist längst entschieden. Hat nämlich die Kirche als juristische Person, für welche sie vom österreichischen Zivilrechte angesehen wird¹⁾ — von Bestimmungen des natürlichen und des positiv göttlichen Rechtes wollen wir hier absehen²⁾ — das unbestrittene Recht, Vermögen zu erwerben und es selbstständig zu verwalten,³⁾ dann ist es selbstverständlich, daß ihr und ihren von rechtswegen zur Verwaltung dieses Vermögens berufenen Organen auch das Recht und zugleich die Pflicht zukommen muß, alles das zu veranlassen, was die gehörige und ordentliche Verwaltung dieses Vermögens erfordert, mithin auch das Verzeichnis oder das Inventar desselben zu verfassen, ohne welches eine gehörige Verwaltung des Kirchenvermögens unmöglich wäre. Diese Befugnis und zugleich Einrichtung ist um so notwendiger, damit die einzelnen Bestandteile dieses Vermögens, mögen es bewegliche oder unbewegliche Sachen sein, stets in Evidenz gehalten, vor Verschleuderung und ungesezlicher Veräußerung bewahrt und, sollten sie trotzdem in Verlust geraten sein, leichter revindiziert werden können.

So einleuchtend diese nur nebenher berührten Prinzipien sind, daß sie sich von selbst aufdrängen, entstand trotzdem neuerlich zwischen Florus und Sempronius ein Streit darüber, wer das Kirchen- und Pfarrinventar zu verfassen verpflichtet sei. Sei es, daß die eben angedeuteten Rechtsfälle nicht genug beachtet, sei es daß sie völlig übersehen wurden, trat nun Florus — dessen Ansicht nach dem heutigen Stande der Dinge noch andere, vielleicht zahlreiche, Seelsorger teilen

¹⁾ Bürgerliches Gesetzbuch § 355. 1472; Verord. vom 13. Juni 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 95) § 5, 6, 7; Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, (R.-G.-Bl. Nr. 142) §. — ²⁾ Bgl. Matth. 10, 1 ff. Luk. 10, 1 ff; I. Kor. 9, 4 ff. u. s. w.; vergleiche Syllab. th. 26. — ³⁾ Erwerb und Verwaltung des Erworbenen sind Correlata. Vergleiche Tosi, Vorlesungen über den Syllabus. Wien 1865, S. 84 f.; Syllab. th. 27.